



16.08.2022

## Stellungnahme

### **Grundsteuergesetz Nordrhein-Westfalen (GrStG NW) Gesetzentwurf der FDP-Fraktion, DS 18/49**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf.

### **Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Landesverband NRW lehnt die Neufassung des Grundsteuergesetzes ab.**

Das bestehende Grundsteuergesetz befindet sich in der Umsetzung. Die Bürgerinnen und Bürger wurden schriftlich über die rechtlichen Veränderungen und die notwendigen Schritte zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung informiert. Aktuell gehen Grundsteuererklärungen in großer Zahl bei den Finanzämtern ein. Die Vorbereitungen zur maschinellen Verarbeitung der Erklärungen befinden sich kurz vor dem Abschluss. Der reguläre Abgabezeitraum für diese Erklärungen endet zum 31.10.2022. Die Kommunen haben die Aufgabe, ab dem 01.01.2025 die Grundsteuer auf der Grundlage der neuen Grundstückswerte zu berechnen.

Der Verfahrensstand erlaubt keine Änderung der gesetzlichen Grundlagen mehr. Die Landesregierung, bis Mai 2022 unter Beteiligung der antragstellenden FDP-Fraktion, hatte ausreichend Zeit, sich durch die Nutzung der Länderöffnungsklausel für ein landesspezifisches Besteuerungsmodell zu entscheiden. Sie hat die entsprechenden Fristen ungenutzt verstreichen lassen und sich damit für die Anwendung des Bundesmodells entschieden. Diese ist nunmehr geltendes Recht in NRW.

Die späte Entscheidung hatte für den Gesetzesvollzug, für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Beschäftigten in der Finanzverwaltung negative Auswirkungen.

- Die Informationen der Bürgerinnen und Bürger konnte erst nach der Entscheidung für ein konkretes Verfahren erfolgen. Die Vorlaufzeit zur Information und Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger wurde damit erheblich verkürzt.
- Die Angleichung der bundesweiten Programmierung zur Bearbeitung der Grundsteuererklärungen an die in der Finanzverwaltung NRW nutzbare IT-Struktur wurde verspätet in Angriff genommen.
- Das gleiche gilt für Inhalte und Details des Anschreibens an Grundstückseigentümer, mit der über die Abgabepflicht einer Grundsteuererklärung informiert wurde.

- Die Schulung der Beschäftigten, auch für die Beratung bei zu erwartenden Anfragen der Bürgerinnen und Bürger, konnten erst nach Klärung des anzuwendenden Modells konzipiert und durchgeführt werden.
- Die Programmierung und Erprobung des maschinellen Bearbeitungsverfahrens erfolgen unter erheblichen Druck mit nur geringen zeitlichen Spielräumen.

Im tatsächlichen Vollzug ist festzustellen, dass insbesondere der Beratungsbedarf zu Form und Inhalt der Grundsteuererklärungen sowie Fragen zur technischen Unterstützung deutlich unterschätzt wurden. Aktuell sind die Finanzämter landesweit mit der Umsetzung der Grundsteuerreform erheblich belastet. Die Probleme mit der technischen Umsetzung (Elster) sind inzwischen weitgehend behoben worden. Eine gesetzliche Neuregelung im Umfeld des bereits im Vollzug befindlichen Verfahrens würde eine nicht mehr zu überblickende zusätzliche Verkomplizierung des gesamten Verfahrens bedeuten. Und wäre auch den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes nicht vermittelbar.

Die unter Punkt A der vorliegenden Drucksache zusammengestellten Kritikpunkte am gewählten Bundesmodell zur Ermittlung der Grundstückswerte werden von der DSTG NRW nicht geteilt.

Die Neufestsetzung der Grundstückswerte wurde notwendig, weil das Bundesverfassungsgericht die bisher maßgeblichen Einheitswerte aus den Jahren 1964 und 1935 kritisiert hatte. Es war gerade die fehlende Aktualisierung der Werte und deren Ermittlungsgrundsätze, die zur Verfassungswidrigkeit der bisherigen Handhabung führte und eine umfassende Neuregelung nötig machte. Der mit dem vorliegenden Entwurf konzipierte dauerhafte Verzicht auf eine Anpassung der Grundstückswerte wäre vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes aus 2018 nach Auffassung der DSTG NRW erneut klageanfällig.

Die Kritik an einer dem „Modell innenwohnenden Wertdynamik“ mit „automatischen Steuererhöhungen“ kann nicht nachvollzogen werden.

Mit dem Grundsteuermessbescheid wird der Wert einer wirtschaftlichen Einheit bestimmt. Über die betragsmäßige Höhe der daraus resultierenden Grundsteuer entscheiden allein die Kommunen durch Anwendung des Grundsteuerhebesatzes. Steigt der Wert, steht es der Kommune frei, durch Absenkung des Hebesatzes die entsprechenden Steuererhöhungen zu vermeiden. Eine mit dem Entwurf befürchtete automatische Steuererhöhung durch die turnusmäßige Neubewertung ergibt sich nicht aus der Anwendung eines bestimmten Modells zur Wertermittlung oder einer regelmäßigen Hauptfeststellung, sondern liegt allein in der Hand der hebesatzberechtigten Kommunen.

Besondere verwaltungstechnische Herausforderungen werden in einer alle 7 Jahre stattfindenden Hauptfeststellung nicht gesehen. Im laufenden Verfahren der Hauptfeststellung auf den 01.01.2022 werden – teils mit erheblichen Aufwand - die Eigentumsverhältnisse und Zuschnitt der jeweiligen wirtschaftlichen Einheiten geklärt. Die aktualisierten Werte sind nach Abschluss der Hauptfeststellung landesweit für die Finanzverwaltung maschinell verfügbar und können als Grundlage einer Hauptfeststellung auf den 01.01.2029 genutzt werden.

Allerdings fordert die DSTG für diese zusätzliche Aufgabe eine aufgabengerechte Personalausstattung. Besonders geeignet dafür wären die im Zuge der aktuellen Hauptfeststellung gewonnenen Aushilfskräfte, die derzeit lediglich befristete Verträge haben.

Manfred Lehmann  
Vorsitzender